



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BAUPK

Eidgenössische Kommission für Bauprodukte
Commission fédérale des produits de construction
Commissione federale dei prodotti da costruzione
Federal Commission of Construction Products

Die geltende schweizerische Bauproduktegesetzgebung und die Auswirkungen des MRA-Bauproduktekapitels: Auswirkungen für Planer und Bauherren

Referent: Andreas Steiger, Andreas Steiger & Partner AG, Luzern



Zielsetzung der Bauproduktgesetzgebung

Der Planer

- plant
- spezifiziert
(in der Planung und mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen)
- leitet und überwacht im Rahmen der Realisierung

Die Bauherrschaft

- bestellt Bauleistung
- beauftragt Hilfspersonen (u.a. Planer)
- übernimmt fertiges Werk in Eigentum



Zielsetzung der Bauproduktgesetzgebung u.a.

Bauwerke sollen die wesentlichen Anforderungen erfüllen:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
- Nutzungssicherheit
- Schallschutz
- Sparsame und rationelle Energieverwendung

Bauprodukte sollen – zweckentsprechend verwendet – dieses Ziel unterstützen



Auswirkungen für Planer

Der Planer

- | | |
|-----------------------------------|---|
| - plant | setzt brauchbare Produkte ein und verwendet diese zweckentsprechend |
| - spezifiziert | brauchbare Produkte und deren zweckentsprechende Verwendung |
| - leitet / überwacht Realisierung | überwacht Produkteinsatz
prüft Bauwerk auf Erfüllung der Anforderungen und interveniert und korrigiert bei Feststellung von Abweichungen
meldet nicht brauchbare Produkte an die Marktüberwachung (keine Verpflichtung) |
| Hinweis | es sind mehr unbekannte Produkte zu erwarten |



Auswirkungen für Planer

Was ist neu für den Planer

- plant setzt brauchbare Produkte ein und verwendet diese zweckentsprechend
- spezifiziert brauchbare Produkte und deren zweckentsprechende Verwendung
- leitet / überwacht Realisierung überwacht Produkteinsatz
prüft Bauwerk auf Erfüllung der Anforderungen
interveniert und korrigiert bei Feststellung von Abweichungen

meldet nicht brauchbare Produkte an die Marktüberwachung (keine Verpflichtung)

Hinweis

es sind mehr unbekannte Produkte zu erwarten



Brauchbare Bauprodukte

Bauprodukte hergestellt nach:

- harmonisierten und durch das BBL bezeichneten Normen
- gemäss ETAG
- anderen technischen Normen (z.B. SIA-Normen, EN-Normen)
- Regeln der Technik

Die Verwendung von brauchbaren Produkten und deren zweckentsprechender Einsatz sind für den unter dem Gebot der Sorgfalt handelnden Planer nicht neu!

unbekannte Bauprodukte

mit dem Abbau der Handelshemmnisse ist damit zu rechnen, dass vermehrt neue Produkte auftauchen, die vertiefter Abklärungen (Zertifikate!) bedürfen.



Auswirkungen für Bauherrschaft

Die Bauherrschaft

- übernimmt Werk
für das fertige Werk gilt gegenüber Dritten die Werkeigentümerhaftung

bei Mängeln infolge Verwendung nicht brauchbarer Produkte bzw. nicht zweckentsprechender Verwendung ist gegebenenfalls ein Rückgriff auf Lieferanten, Ausführende oder Planer möglich
- beauftragt Hilfspersonen
im Hinblick auf nachhaltigen Projekterfolg lohnt sich eine sorgfältige Auswahl kompetenter Hilfspersonen (nicht nur nach deren Preis)
- bestellt Bauleistung
im Hinblick auf nachhaltigen Projekterfolg lohnt sich kritische Überprüfung der Angebote (nicht nur nach deren Preis) vor Auftragserteilung



Auswirkungen für Bauherrschaft

Was ist **neu** für Bauherrschaft

- übernimmt Werk für das fertige Werk gilt gegenüber Dritten die Werkeigentümerhaftung

bei Mängeln infolge Verwendung nicht brauchbarer Produkte bzw. nicht zweckentsprechender Verwendung ist gegebenenfalls ein Rückgriff auf Lieferanten, Ausführende oder Planer möglich

- beauftragt Hilfspersonen im Hinblick auf nachhaltigen Projekterfolg lohnt sich eine sorgfältige Auswahl der Hilfspersonen (nicht nur nach deren Preis)

- bestellt Bauleistung im Hinblick auf nachhaltigen Projekterfolg lohnt sich kritische Überprüfung der Angebote (nicht nur nach deren Preis) vor Auftragserteilung



Auswirkungen für Planer und Bauherrschaft

Auswirkungen sind gering, neue Aspekte sind m.E.:

- Planer meldet Feststellung von nicht brauchbaren Produkten an die Marktüberwachung
- Rückgriffsrecht der Bauherrschaft auf Lieferanten von nicht brauchbaren Produkten wird durch Regelungen des Bauproduktgesetzes erleichtert
- Es sind mehr unbekannte Produkte zu erwarten (Abklärungen)

Hinweis

Für das Anbringen des CE-Zeichens besteht in der Schweiz keine Verpflichtung